

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/017/2019/A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Wahlanfechtung der Kandidat*innen zur Gemeindewahl

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

Der Antrag wird auf Grund des Zeitablaufs als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.